

# Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Spaltige Zeitspalt oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

№ 49

Sonnabend, den 8. Dezember

1917

## Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft haben, sich in der Zeit vom 5. Dezember bis zum 12. Dezember 1917 bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsbehörde persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht  
a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder  
b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldebekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldebekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldebekarte bei der Ortsbehörde oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldebekarte in offener, unfrankierter, adressierter Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Vorüberreichung der ausgefüllten und gestempelten Meldebekanntmachung. Diese Bekanntmachung ist sorgfältig zu bewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, den Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Für die öffentlichen Unterrichtsanstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergeordneten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter der von ihm dazu beauftragte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldebekarte bis zum 12. Dezember 1917 entweder durch Ablieferung bei der zuständigen Ortsbehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Vorüberreichung der Meldebekanntmachung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtsstelle gefälligst die Meldungen ganz oder teilweise auf Witten zu erstatten.

Die Meldebekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Ortsbehörde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stüch die Bekanntmachungen über die Mittelstellung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausübung nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungs- und Geldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Chemnitz, den 28. November 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 29. November 1917. Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 7. Dezember 1917.

## Bestimmungen über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverbrauch, Verfütterung, Verarbeitung und Verkauf im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### A. Vollmilch.

#### 1. Selbstverbrauch.

Selbstverfolger dürfen täglich  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch für die Person verbrauchen.

Selbstverfolger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstverforgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Verwertung im eigenen Betriebe hält.

Abgabe von Vollmilch an Kriegsgefangene, auch in Speisen, ist verboten.

#### 2. Verfütterung.

Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Kälber bis zum Alter von 6 Wochen in einer Menge von höchstens 6 Litern täglich zu verfüttern.

#### 3. Verarbeitung.

Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein besonderes Verbot erfolgt ist.

#### 4. Abgabe an Verbraucher.

Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher verkauft werden.

#### 5. Ablieferung.

Alle Vollmilch, die nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, verfüttert, oder zu Butter verarbeitet nicht gegen Marken verkauft, auch nicht an die zuständige Sammelstelle oder an Milchhändler an sonstige Großabnehmer geliefert wird, ist an eine Molkerei zu liefern.

### B. Butter.

#### 1. Selbstverbrauch.

Von den Buttererzeugern darf auf den Kopf der Haushalts- und beschäftigten Wirtschaftsangehörigen wöchentlich  $\frac{1}{4}$  Pfund Butter verbraucht werden.

Kriegsgefangenen darf keine Butter gegeben werden.

#### 2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der Wirtschaft beköstigte Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere Waren ist verboten.

Verboten ist somit auch jeder Verkauf von Erzeugern an den Verbraucher auch im Orte selbst gegen Marken.

#### 3. Ablieferung.

Die über den Bedarf für den zulässigen Selbstverbrauch erzeugte Butter ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragte zeitlos abzuliefern.

### C. Mager- und Buttermilch.

#### 1. Selbstverbrauch und Verfütterung.

Die Kuhhalter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40% der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilch in der eigenen Wirtschaft zur Beköstigung der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen, sowie zum Zweck der Herstellung von Käse, Schnittkäse, Saisonarbeits- und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark und zur Verfütterung gebrauchen.

#### 2. Abgabe an Verbraucher.

Mager- und Buttermilch dürfen nur gegen Marken der Landesprekarte an Verbraucher verkauft werden.

### 3. Verarbeitung.

Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60% der erzeugten Menge abzüglich der verkauften Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

### D. Quark.

#### 1. Selbstverbrauch.

Die Kuhhalter dürfen zur Beköstigung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40% Magermilch hergestellt ist, verbrauchen.

#### 2. Verfütterung.

Die Kuhhalter dürfen nur die ihnen zur Verwendung in der Wirtschaft freigegebene Magermilch (siehe oben unter C 1) in Form von Quark verfüttern.

#### 3. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft beköstigte Personen, sowie der Austausch von Quark gegen andere Waren ist verboten.

#### 4. Ablieferung.

Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalte bezw. in der eigenen Wirtschaft benötigten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem, trockenem Zustande (mit höchstens 75% Wassergehalt) an die zuständige Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzuliefern.

Das von der Sammelstelle bei der Ablieferung festgestellte Gewicht der Butter und des Quarks ist für die Bezahlung maßgebend.

Die Sammelstelle hat den Erzeugern bei jeder Ablieferung eine Bescheinigung auszubändigen und behält eine vom Erzeuger unterschriebene Abschrift davon.

Alle eingenommenen Marken und Bescheinigungen sind sorgfältig aufzuheben und mit den Milchberichten wöchentlich abzugeben.

Zwischenhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die milchwirtschaftlichen Betriebe werden durch einen Revisor nachgeprüft.

Der Kommunalverband wird gegen die Kuhhalter, Gemeinden und Gutsbezirke, die ihren Verpflichtungen in Bezug auf Ablieferung von Milch, Butter, Quark oder Käse nicht nachkommen, mit Zwangsmaßnahmen einschreiten müssen. Es würde insbesondere das Verbuttern der Milch in den einzelnen Wirtschaften gänzlich verboten und die Ablieferung aller Milch, die nicht nachweislich in der Wirtschaft verbraucht oder gegen Marken verkauft wird, an eine Molkerei bezw. Entnahmestation angeordnet werden.

Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4872 K. F. II.

### Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

## Bestimmungen über die Erstattung von wöchentlichen Milchberichten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### 1. Jeder Halter von Milchvieh hat für jede Woche einen Bericht über Gewinnung, Verwertung und Verkauf von Vollmilch und der aus ihr gewonnenen Erzeugnisse zu erstatten. Die Berichte sind auch dann zu erstatten, wenn die Kühe trocken stehen.

Zu dem Berichte ist der vom Kommunalverband ausgegebene Vordruck zu verwenden.

Die Eintragung in den Milchbericht ist täglich vorzunehmen.

Am Sonntag jeder Woche ist nach der letzten Eintragung der Milchbericht dem Vor- drucke gemäß auszufüllen und spätestens am Montagabend bei der Gemeindebehörde des Wohnortes (Stadttrat, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) oder der sonst vom Kommunalverband bestimmten Stelle abzugeben. In den selbständigen Gutsbezirken haben die Gutsvorsteher die Milchberichte bis zum Montagabend bei der Bezirksverrechnungsstelle, Röhrsdorf unmittelbar einzureichen.

### 2. Sämtliche Sammelstellen und gewerblichen Molkereien sind angewiesen worden, bei dem Ankauf von Milch und Milchprodukten dem Erzeuger eine Empfangsbekanntmachung zu erteilen, und sich von dem Erzeuger eine gleichlautende Lieferungsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Die in der Woche vom Montag bis einschließlich Sonntag eingenommenen Marken und Bescheinigungen von Sammelstellen und Molkereien über die Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse sind in einem Briefumschlag nach dem vom Kommunalverband ausgegebenen Muster sorgfältig zu sammeln und zusammen mit dem Milchbericht spätestens am Montagabend bei der Gemeindebehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Vor der Einreichung ist der Ausdruck auf dem Briefumschlag auszufüllen.

Die Vordrucke für die Milchberichte und die Briefumschläge sind von der Gemeindebehörde oder der sonst bestimmten Stelle bezw. vom Kommunalverband unentgeltlich zu beziehen.

### 4. Die Gemeindebehörden oder sonst bestimmten Stellen haben darauf zu achten, daß sämtliche Kuhhalter die Milchberichte rechtzeitig und richtig unterschrieben einreichen, und zu prüfen, ob die eingereichten Milchberichte ordnungsgemäß ausgefüllt sind und ob die Eintragungen, insbesondere die Angaben über die Milchgewinnung glaubhaft sind. Die Milchberichte sind spätestens am Mittwoch einer jeden Woche nebst den bei ihnen eingereichten Briefumschlägen mit den Belegen an die Bezirksverrechnungsstelle in Röhrsdorf zu übergeben.

### 5. Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4872 K. F. II.

### Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

## Butterhöchstpreise im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 — Reichsgesetzblatt S. 731 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Einschluß der Stadt Limbach der von den Butterfahndstellen des Bezirkes zu zahlende Preis für abgelieferte Butter bester Sorte auf 2,60 Mk. für das Pfund festgesetzt.

Der alleinwettbewerbliche Preis für die in den Gemeinden zum Verkauf kommende Butter wird vor jeder Verteilung besonders durch die Hauptbutterverteilungsstelle in Röhrsdorf bestimmt und öffentlich durch die Gemeindebehörden in ordnungsmäßiger Weise bekanntgemacht.

Wer die Höchstpreise überschreitet — Verkäufer sowohl wie Käufer —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Die vom Kommunalverband oder der Amtshauptmannschaft erlassenen Bekanntmachungen über Butterhöchstpreise vom 11. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 12. November 1915, Nr. 314 — und vom 16. Januar 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 17. Januar 1917, Nr. 15 — sowie vom 17. März 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 18. März 1917, Nr. 75 — treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4240a K. F. II.

### Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 5. Dezember 1917. Die Gemeindevorstände.

## Bernichtung der Sperlinge.

Es ist viel darüber geklagt worden, daß die Sperlinge seit Ausbruch des Krieges mangels anderweitiger Nahrung die Weizen-, Gersten- und Haferfelder und Obst- und Gemüsepflanzungen in größerem Maße als früher heimsuchen und Verwüstungen verursachen, die unter den heutigen Verhältnissen schwer ins Gewicht fallen. Die von den Landwirten, Gärtnern und Obstzüchtern schon früher geforderte Bekämpfung der Sperlingsplage wird daher zu einem dringenden Gebot.

Die von der Amtshauptmannschaft mit Verfügungen vom 23. Juli 1915 — 1588 A — und vom 25. Juli 1916 — 925 A — dieserhalb erlassenen Anordnungen werden in der nachstehend ersichtlichen Weise verschärft.